TEIL B : TEXT

1. DIE ERRICHTUNG VON NEBENGEBÄUDEN WIRD GEMÄSS § 14 (1) 2 BAUNVO AUSGESCHLOSSEN.

~~2. IN EINZELFÄLLEN IST EINE ÜBERSCHREITUNG DER BAULICHEN AUSNUTZUNG BIS 15% IN DEN SW-GEBIETEN ZULÄSSIG.~~

3. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN IST IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES AUSGESCHLOSSEN.
ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SIND AUF GEMEINSAMER GRENZE ODER ALS ANBAU ZULÄSSIG. DIE GRÖSSE DIESER STELLPLÄTZE DARF 15 m² NICHT ÜBERSCHREITEN.

4. FÜR DIE PARZELLE 116/21 (SCHÄFERWEG) WIRD ALS AUSNAHME EINE GARAGE ZUGELASSEN. DER EIGENTÜMER WURDE AUF DEM JUGENDERHOLUNGSGEBIET AUSGELAGERT. DAS GRUNDSTÜCK IST ALS LANDARBEITER-NEBENERWERBSSIEDLUNG ZUGELASSEN. ES BEDEUTET EINEN HÄRTEFALL.

5. NACH § 9 (2) BBAUG WIRD DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:
   1. 3,00m MAXIMALHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN IM SW-GEBIET
   2. 3° DACHNEIGUNG ALS HÖCHSTGRENZE
   3. BAULICHE ANLAGEN SIND MASSIV ZUERRICHTEN
   4. GELBE ZIEGELVERBLENDUNG DER GESCHLOSSENEN WANDFLÄCHEN (WÄNDE)
   5. WEISSER ANSTRICH, BZW. HOLZSCHUTZANSTRICH DUNKEL FÜR ALLE ÜBRIGEN FLÄCHEN SOWEIT SIE NICHT AUS GLAS SIND.
   6. DACHGESTALTUNG FÜR DAS SW-GEBIET (HUMMELWEG-SCHÄFERWEG ZWERGENWEG WIESENWEG) SIEHE BEGRÜNDUNG ZIFF 1.3.

6. ZWISCHEN DEN FLURSTÜCKEN 67, 66/1 UND 59, 63 WIRD EIN ERDWALL AUFGESCHÜTTET. DER WALLFUSS WIRD AN DER GRENZE DER FLURSTÜCKE 66/1, 67 BEGINNEN UND BIS ZU EINER BREITE VON ca. 8m AUF DIE FLURSTÜCKE 59, 63 REICHEN. DER ERDWALL HAT EINE HÖHE VON ca. 2m. DIE BASIS IST ca. 6m BREIT UND HAT EINE NEIGUNG VON 1:3 (IMMISSIONSSCHUTZ)

7. FÜR DEN BEREICH DES HOCHWASSERGEFÄHRDETEN GEBIETES KANN DAS BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM RAHMEN DER ZUERTEILENDEN BAUGENEHMIGUNG DIE HERSTELLUNG AUSREICHENDER SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN DIE EINWIRKUNG DES HOCHWASSERS FORDERN KANN.

8. NACH § 9 (1) 15+16 BBAUG IST DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN NACH MASS DES PFLANZSCHEMA VORZUNEHMEN.